

## Teil I: Jahresabschlussrecht

### Aufgabe 1:

Nehmen Sie zu folgenden Aussagen kurz Stichwortartig Stellung (richtig, falsch, kurze Begründung/ Ergänzung der Aussage, Hinweis auf gesetzliche Vorschrift):

- a) Der Jahresabschluss besteht immer aus Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung.
- b) In Deutschland ist die Gewinn- und Verlustrechnung zwingend in Staffelform nach dem Umsatzkostenverfahren aufzustellen.
- c) Die Kosten für eine eigene Erfindung (z.B. Forschungs- und Entwicklungskosten für ein spezielles Produktionsverfahren) dürfen nicht aktiviert werden.
- d) Jede Kapitalgesellschaft hat einen Anhang und einen Lagebericht aufzustellen.
- e) Die Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit das Mutterunternehmen von der Aufstellung eines Einzelabschlusses.
- f) Eine große Personengesellschaft unterliegt der handelsrechtlichen Prüfungspflicht.
- g) Feststellung bedeutet Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer durch Erteilung des Bestätigungsvermerkes.
- h) Offenlegungspflicht besteht als Korrelat für die Haftungsbegrenzung nur bei Kapitalgesellschaften.
- i) Im Fall der umgekehrten („formellen“) Maßgeblichkeit hat sich die Steuerbilanz nach der Handelsbilanz zu richten. Dies erfolgt über Sonderposten mit Rücklageanteil in der Steuerbilanz (z.B. gemäß § 6b EStG).

Lösung:<sup>1</sup>

- a) Der Jahresabschluss besteht immer aus Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung.**

falsch

Gemäß § 242 (3) HGB bilden die Bilanz und die GuV den Jahresabschluss. Eine Kapitalflussrechnung ist nicht gefordert.

Gemäß § 264 (1) HGB haben Kapitalgesellschaften ihren Jahresabschluß um einen Anhang und einen Lagebericht zu erweitern. (Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 (1) brauchen keinen Lagebericht aufzustellen.)

- b) In Deutschland ist die Gewinn- und Verlustrechnung zwingend in Staffelform nach dem Umsatzkostenverfahren aufzustellen.**

falsch

Gemäß § 275 (1) 1 HGB kann die GuV auch nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt werden. Staffelform ist zwingend.

- c) Die Kosten für eine eigene Erfindung (z.B. Forschungs- und Entwicklungskosten für ein spezielles Produktionsverfahren) dürfen nicht aktiviert werden.**

richtig

Gemäß § 248 (2) HGB dürfen immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, nicht als Aktivposten angesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Lösungen ohne Gewähr. Falls Ihr Fehler finden solltet wäre es nett, wenn Ihr mich informieren würdet:

**d) Jede Kapitalgesellschaft hat einen Anhang und einen Lagebericht aufzustellen.**

falsch

Gemäß § 264 (1) 3 HGB brauchen kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 (1) HGB) den Lagebericht nicht aufzustellen.

Sonst muß jede Kapitalgesellschaft gemäß § 264 (1) 1 HGB den Jahresabschluß um einen Anhang und einen Lagebericht erweitern.

**e) Die Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit das Mutterunternehmen von der Aufstellung eines Einzelabschlusses.**

richtig (teilweise zutreffend)

Eigentlich müßte es andersherum heißen: Eine Kapitalgesellschaft, die Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, welche zu einem Konzernabschluß verpflichtet ist (§ 290 HGB) braucht keinen Einzelabschluß zu machen, wenn einer der Punkte im § 264 (3) HGB zutrifft.

Siehe auch § 290 HGB.

**f) Eine große Personengesellschaft unterliegt der handelsrechtlichen Prüfungspflicht.**

falsch

Eine Personengesellschaft unterliegt nur der Prüfungspflicht, wenn die Punkte in § 264a Anwendung finden.

Und eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a (1) HGB kann gemäß § 264 b von der Prüfung befreit werden, wenn die Punkte 1 bis 4 dieses Paragraphen zutreffen.

**g) Feststellung bedeutet Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer durch Erteilung des Bestätigungsvermerks.**

richtig

Gemäß § 316 (1) 2 HGB muß eine Prüfung stattfinden, sonst kann der Jahresabschluß nicht festgestellt werden.

Gemäß § 316 (2) 1 HGB muß dies durch einen Abschlussprüfer erfolgen.

Gemäß § 322 (1) 1 HGB hat der Abschlussprüfer das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.

**h) Offenlegungspflicht besteht als Korrelat für die Haftungsbegrenzung nur bei Kapitalgesellschaften.**

richtig

Gemäß § 325 (1) 1 haben die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften den Jahresabschluß offen zu legen.

**i) Im Fall der umgekehrten („formellen“) Maßgeblichkeit hat sich die Steuerbilanz nach der Handelsbilanz zu richten. Dies erfolgt über Sonderposten mit Rücklageanteil in der Steuerbilanz (z.B. gemäß § 6b EStG).**

falsch

Umgekehrte Maßgeblichkeit bedeutet, daß sich die Handelsbilanz nach der Steuerbilanz richtet und zwar wegen der abweichenden Ansatzvorschriften. Das Steuerrecht hat immer Vorrang vor dem Handelsrecht.

Enthält das Steuerrecht also eine eigene Regelung so gilt, daß das Steuerrecht zwingend Vorrang vor dem Handelsrecht hat (§5 Abs. 6 EStG) .... sind zu befolgen ...

## Teil I: Jahresabschlussrecht

### Aufgabe 1:

Nehmen Sie zu folgenden Aussagen kurz Stichwortartig Stellung (richtig, falsch, kurze Begründung/ Ergänzung der Aussage, Hinweis auf gesetzliche Vorschrift):

- a) Der Jahresabschluss besteht immer aus Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung.
- b) In Deutschland ist die Gewinn- und Verlustrechnung zwingend in Staffelform nach dem Umsatzkostenverfahren aufzustellen.
- c) Die Kosten für eine eigene Erfindung (z.B. Forschungs- und Entwicklungskosten für ein spezielles Produktionsverfahren) dürfen nicht aktiviert werden.
- d) Jede Kapitalgesellschaft hat einen Anhang und einen Lagebericht aufzustellen.
- e) Die Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit das Mutterunternehmen von der Aufstellung eines Einzelabschlusses.
- f) Eine große Personengesellschaft unterliegt der handelsrechtlichen Prüfungspflicht.
- g) Feststellung bedeutet Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer durch Erteilung des Bestätigungsvermerkes.
- h) Offenlegungspflicht besteht als Korrelat für die Haftungsbegrenzung nur bei Kapitalgesellschaften.
- i) Im Fall der umgekehrten („formellen“) Maßgeblichkeit hat sich die Steuerbilanz nach der Handelsbilanz zu richten. Dies erfolgt über Sonderposten mit Rücklageanteil in der Steuerbilanz (z.B. gemäß § 6b EStG).

Lösung:<sup>1</sup>

- a) Der Jahresabschluss besteht immer aus Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung.**

falsch

Gemäß § 242 (3) HGB bilden die Bilanz und die GuV den Jahresabschluss. Eine Kapitalflussrechnung ist nicht gefordert.

Gemäß § 264 (1) HGB haben Kapitalgesellschaften ihren Jahresabschluß um einen Anhang und einen Lagebericht zu erweitern. (Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 (1) brauchen keinen Lagebericht aufzustellen.)

- b) In Deutschland ist die Gewinn- und Verlustrechnung zwingend in Staffelform nach dem Umsatzkostenverfahren aufzustellen.**

falsch

Gemäß § 275 (1) 1 HGB kann die GuV auch nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt werden. Staffelform ist zwingend.

- c) Die Kosten für eine eigene Erfindung (z.B. Forschungs- und Entwicklungskosten für ein spezielles Produktionsverfahren) dürfen nicht aktiviert werden.**

richtig

Gemäß § 248 (2) HGB dürfen immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, nicht als Aktivposten angesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Lösungen ohne Gewähr. Falls Ihr Fehler finden solltet wäre es nett, wenn Ihr mich informieren würdet:

**d) Jede Kapitalgesellschaft hat einen Anhang und einen Lagebericht aufzustellen.**

falsch

Gemäß § 264 (1) 3 HGB brauchen kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 (1) HGB) den Lagebericht nicht aufzustellen.

Sonst muß jede Kapitalgesellschaft gemäß § 264 (1) 1 HGB den Jahresabschluß um einen Anhang und einen Lagebericht erweitern.

**e) Die Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit das Mutterunternehmen von der Aufstellung eines Einzelabschlusses.**

richtig (teilweise zutreffend)

Eigentlich müßte es andersherum heißen: Eine Kapitalgesellschaft, die Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, welche zu einem Konzernabschluß verpflichtet ist (§ 290 HGB) braucht keinen Einzelabschluß zu machen, wenn einer der Punkte im § 264 (3) HGB zutrifft.

Siehe auch § 290 HGB.

**f) Eine große Personengesellschaft unterliegt der handelsrechtlichen Prüfungspflicht.**

falsch

Eine Personengesellschaft unterliegt nur der Prüfungspflicht, wenn die Punkte in § 264a Anwendung finden.

Und eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a (1) HGB kann gemäß § 264 b von der Prüfung befreit werden, wenn die Punkte 1 bis 4 dieses Paragraphen zutreffen.

**g) Feststellung bedeutet Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer durch Erteilung des Bestätigungsvermerks.**

richtig

Gemäß § 316 (1) 2 HGB muß eine Prüfung stattfinden, sonst kann der Jahresabschluß nicht festgestellt werden.

Gemäß § 316 (2) 1 HGB muß dies durch einen Abschlussprüfer erfolgen.

Gemäß § 322 (1) 1 HGB hat der Abschlussprüfer das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.

**h) Offenlegungspflicht besteht als Korrelat für die Haftungsbegrenzung nur bei Kapitalgesellschaften.**

richtig

Gemäß § 325 (1) 1 haben die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften den Jahresabschluß offen zu legen.

**i) Im Fall der umgekehrten („formellen“) Maßgeblichkeit hat sich die Steuerbilanz nach der Handelsbilanz zu richten. Dies erfolgt über Sonderposten mit Rücklageanteil in der Steuerbilanz (z.B. gemäß § 6b EStG).**

falsch

Umgekehrte Maßgeblichkeit bedeutet, daß sich die Handelsbilanz nach der Steuerbilanz richtet und zwar wegen der abweichenden Ansatzvorschriften. Das Steuerrecht hat immer Vorrang vor dem Handelsrecht.

Enthält das Steuerrecht also eine eigene Regelung so gilt, daß das Steuerrecht zwingend Vorrang vor dem Handelsrecht hat (§5 Abs. 6 EStG) .... sind zu befolgen ...